

Senatsverwaltung für Finanzen
II LIP Bu

Berlin, den 24. September 2015
030/9020 3029
diana.buchholz@senfin.berlin.de

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Antrag auf Freigabe von nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrt veranschlagten Ausgaben bei Maßnahmen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)

Kapitel 9810¹ **Titel 70016 – Umbau des Schulgebäudes und Einbau einer Fluchttreppe Bürgermeister-Herz-GS**
Titel 70053 – Umbau Mehrgenerationenhaus und Familienzentrum, Cuvrystraße

Vorgang: 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Dezember 2013
Drucksache 17/1400 (II. A. 28)

Ansatz zu Titel 70016

abgelaufene Haushaltsjahr:	€
laufende Haushaltsjahr:	198.000 €
kommende Haushaltsjahr:	€
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres:	€
Verfügungsbeschränkungen:	€
aktuelles Ist:	€

Gesamtkosten: 198.000 € (gem. BPU vom 29.07.2015)

Ansatz zu Titel 70053

abgelaufene Haushaltsjahr:	€
laufende Haushaltsjahr:	85.000 €
kommende Haushaltsjahr:	€
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres:	€
Verfügungsbeschränkungen:	€
aktuelles Ist:	€

Gesamtkosten: 85.000 € (gem. BPU vom 16.07.2015)

¹ http://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/haushalt/haushaltsplan-/9810_haushaltsplan_2015.pdf

Das Abgeordnetenhaus hat zum Haushaltspol 2014/2015 u.a. folgende Auflagen beschlossen:

Auflagenbeschluss Nr. 28

Die Veranschlagungen nach § 24 Abs. 3 LHO sind zukünftig auf einzelne Ausnahmefälle zu beschränken.

Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, die Aufhebung der nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrten Ausgaben und/oder Verpflichtungsermächtigungen durch den Hauptausschuss mit einem Bericht über das Prüfergebnis der BPU gesondert zu beantragen. Mit diesem Bericht ist sowohl die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu begründen als auch der Berlin, bei einem Verzicht der Baumaßnahme, erwachsende Nachteil darzustellen. Ferner muss der Bericht eine Darstellung der zu erwartenden Nutzungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten gemäß Vordruck 123 Bau-Wohn, wo keine Kostenrichtwerttabellen von SenStadtUm vorhanden sind, können ersatzweise normierte Richtkostenvergleichswerte verwendet werden) und daraus abgeleitet eine Bestätigung der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme enthalten; betragliche Abweichungen sind synoptisch darzustellen und zu begründen.

Auflagenbeschluss Nr. 90. b)

Der Senat und die Bezirke werden ersucht, für ausnahmsweise nach § 24 Abs. 3 LHO veranschlagte Maßnahmen dem Hauptausschuss vor Inangriffnahme der Maßnahme über die Ergebnisse der Prüfung der BPU zu berichten, sofern sich die bisher im Haushaltspol ausgewiesenen Gesamtkosten um mehr als 10 v.H. oder 250.000 € erhöhen werden.

Die weitere haushaltsrechtliche Grundlage ergibt sich aus § 24 Abs. 5 LHO

Baukosten sind vor Veranschlagung auf den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt jährlich um die durchschnittlichen statistischen Baukostensteigerungen der letzten fünf Jahre fortzuschreiben. Nach Veranschlagung vorgenommene Änderungen des Bedarfsprogramms bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen; soweit sie insgesamt mehr als 10 Prozent des veranschlagten Betrages ausmachen, des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss stimmt der Freigabe der nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrt veranschlagten Ausgaben im Haushaltspol des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) bei den folgenden Maßnahmen zu und nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Kapitel 9810, Titel 70016 – Umbau des Schulgebäudes und Einbau einer Fluchttreppe Bürgermeister-Herz-GS

Kapitel 9810, Titel 70053 – Umbau Mehrgenerationenhaus und Familienzentrum, Cuvrystraße

Hierzu wird berichtet:

Zusammenfassender Bericht:

Maßnahme	Prüfergebnis der BPU	Notwendigkeit der Maßnahme und Nachteile bei Maßnahmeverzicht	Nutzungskosten und Wirtschaftlichkeit
70016 (Schulgebäude und Fluchttreppe Bürgermeister-Herz-GS)	Genehmigung der BPU iHv. 198.000 € erfolgte am 29.07.2015 durch das Bezirksamt.	Wegen der starken Nachfrage bestehen in dieser Grundschule erhebliche Raumprobleme. Bei Verzicht auf die Maßnahme, können keine weiteren Hortverträge mit den Eltern geschlossen werden, da die Kapazitäten der schulischen Hortplätze durch die baulichen Gegebenheiten beschränkt sind.	Bei der Maßnahme fallen keine Nutzungskosten nach DIN 18960 an.
70053 (Umbau Mehrgenerationenhaus und Familienzentrum, Cuvrystr.)	Genehmigung der BPU iHv. 85.000 € erfolgte am 16.07.2015 durch das Bezirksamt.	Durch den Umbau soll es behinderten Besuchern ermöglicht werden, die Räume des Obergeschosses zu nutzen. (Herstellung der Barrierefreiheit)	Für die gesamte Baumaßnahme fallen jährliche Nutzungskosten von 1.565,00 € an.

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen